

An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

BMF - GS/VB (GS/VB)
post.gs-vb@bmf.gv.at

Mag. Susi Perauer
Sachbearbeiterin

susi.perauer@bmf.gv.at
+43 1 51433 501165
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post.gs-vb@bmf.gv.at.

Geschäftszahl: BMF-111300/0013-GS/VB/2019

Begutachtungsverfahren

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ärztegesetz 1998, das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das Hebammengesetz, das Kardiotechnikergesetz, das MTD-Gesetz, das Medizinische Assistenzberufe-Gesetz, das Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz, das Sanitätergesetz, das Zahnärztegesetz, das Musiktherapiegesetz, das Psychologengesetz 2013, das Psychotherapiegesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Verbrechensopfergesetz geändert werden

Das Bundesministerium für Finanzen beeht sich, zu dem mit Note vom 15. Mai 2019 unter der Geschäftszahl BMASGK-92250/0037-IX/2019 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ärztegesetz 1998, das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das Hebammengesetz, das Kardiotechnikergesetz, das MTD-Gesetz, das Medizinische Assistenzberufe-Gesetz, das Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz, das Sanitätergesetz, das Zahnärztegesetz, das Musiktherapiegesetz, das Psychologengesetz 2013, das Psychotherapiegesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Verbrechensopfergesetz geändert werden, fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeine Anmerkung

Gegen das beabsichtigte Regelungsvorhaben besteht kein Einwand.

Stellungnahme zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA)

Zur vorliegenden WFA erlaubt sich das Bundesministerium für Finanzen anzumerken, dass die folgenden Punkte zu adaptieren wären:

- Zur Angabe der finanziellen Auswirkungen wurde die vereinfachte Darstellung gemäß § 7 WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung angewendet. Diese ist allerdings nur bei finanziellen Auswirkungen von nicht mehr als 1 Mio. Euro in einem Betrachtungszeitraum von 5 Jahren (§ 8 Abs. 4 WFA-FinA-VO) zulässig. Im konkreten Fall wird die 1 Mio. Euro-Grenze überschritten. Somit ist eine „Berechnung“ im WFA-IT-Tool durchzuführen.
- Unabhängig von der Art der Darstellung der finanziellen Auswirkungen ist die Bedeckung auf Detailbudgetebene anzugeben.
- Die angegebenen Kosten sollten zwecks Nachvollziehbarkeit (§ 3 WFA-Grundsatzverordnung) mit Rechenparametern plausibilisiert werden.
- Der Gesetzesentwurf regelt in großem Umfang Melde- und Anzeigepflichten für die Ärzteschaft. Diese sind klassische „Informationsverpflichtungen“, weshalb die Wirkungsdimension „Verwaltungskosten für Unternehmen“ zu prüfen ist. Aufgrund der offensichtlichen Betroffenheit dieser Wirkungsdimension sollte im Rahmen der WFA zumindest eine Einschätzung getroffen werden, ob oder warum nicht die Wesentlichkeitsgrenze der genannten Wirkungsdimension überschritten wird.
- Auch wäre in der WFA anzugeben, ob durch die geänderten Melde- und Anzeigepflichten Mehrkosten für den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte entstehen. Es fehlt hier eine entsprechende Begründung. Allfällige Mehrkosten wären durch das Ressortbudget zu bedecken.

- Ebenso ist anzuführen, ob durch die Änderung des § 54 Ärztegesetz 1998 (zur besseren Vernetzung involvierter Institutionen) Mehrkosten entstehen. Auch hier fehlt eine entsprechende Begründung. Allfällige Mehrkosten wären jedenfalls durch das Ressortbudget zu bedecken.
- Im ASVG wird für den Dachverband eine Möglichkeit geschaffen, die Sozialversicherungsnummer und den Namen von Personen auf Antrag zu ändern. Die WFA nennt diesbezüglich keine finanziellen Auswirkungen für die Sozialversicherung. Obschon es sich vermutlich nur um kleine Fallzahlen und somit nur geringe Mehrkosten handeln dürfte, wäre eine entsprechende Einschätzung der WFA hinzuzufügen.

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz wird ersucht, die **WFA zu ergänzen** und dem Bundesministerium für Finanzen **erneut zu übermitteln**. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugeleitet.

5. Juni 2019

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta

Elektronisch gefertigt